

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmietung von Triebfahrzeugen

Stand per 1. Juni 2007

1 Nutzungsbestimmungen

- 1.1 Die Mieterin darf die Triebfahrzeuge ausschliesslich zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken nutzen. Zuwiderhandlungen berechtigen die Vermieterin zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 1.2 Jegliche Änderungen an Triebfahrzeugen, einschliesslich Einbauten und Rückbauten, bedürfen der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Einzelheiten dazu werden separat vereinbart.
- 1.3 Die Untervermietung der Triebfahrzeuge ist nur mit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der Vermieterin zulässig.

2 Übergabe, Rücknahme und Überfuhren

- 2.1 Die Übergabe und Rücknahme der Triebfahrzeuge sowie Instandhaltungstermine finden an vereinbarten Orten Zeiten statt. Die Überfuhr zu diesen Orten geht zu Lasten der jeweiligen Besitzerin.
- 2.2 Die Übergabe und Rücknahme der Triebfahrzeuge wird von den Parteien gemeinsam in einem Übergabeprotokoll festgehalten. Vorbehalten sind vereinbarte andere Verfahren.
- 2.3 Mängel, Schäden oder fehlende Ausrüstungsgegenstände sowie die3 aktuelle Fahrleistung in Kilometern müssen im Protokoll festgehalten werden.
- 2.4 Mit den rechtsgültigen Unterschriften der Parteien unter das Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll gilt das entsprechende Triebfahrzeug als übergeben bzw. zurückgenommen.
- 2.5 Wird die vereinbarte Überfuhr der Triebfahrzeuge durch Umstände, die keine Partei zu verantworten hat verzögert, so werden die nicht durch Dritte gedeckten Kosten zwischen den Parteien zu gleichen Teilen übernommen.

3 Durchführung von Beförderungen

- 3.1 Im Mietzins eingeschlossen sind sämtliche im Vertrag genannten Leistungen der Vermieterin.
- 3.2 Die Schweizerische Mehrwertsteuer wird geschuldet, wenn das Triebfahrzeug zu 50 % oder mehr in der Schweiz eingesetzt wird. Der Nachweis eines vorwiegenden Einsatzes in anderen Staaten muss von der Mieterin erbracht werden.
- 3.3 Alle Überweisungs- bzw. Bankspesen gehen zu Lasten der Mieterin.
- 3.4 Der Mietzins ist im Voraus zu entrichten und wird jeweils mit Valuta am letzten Werktag des Monats für die Miete im Folgemonat fällig.
- 3.5 Die Mieterin schuldet der Vermieterin bei Zahlungsverzug ab dem ersten Tag automatisch einen Verzugszins von fünf Prozent pro Jahr.

4 Verpflichtungen der Vermieterin

- 4.1 Die Vermieterin garantiert zum Zeitpunkt der Übergabe den gebrauchsfähigen Zustand der Triebfahrzeuge für den vereinbarten Verwendungszweck.
- 4.2 Die Vermieterin erfüllt zum Zeitpunkt der Übergabe die das Triebfahrzeug betreffenden behördlichen Gesetze, Vorschriften und Auflagen für den vereinbarten Verwendungszweck.
- 4.3 Die Vermieterin rüstet die Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Übergabe dem vereinbarten Verwendungszweck entsprechend mit geeigneten Gegenständen und den das Fahrzeug betreffenden, notwendigen Dokumenten aus.
- 4.4 Die Vermieterin übergibt der Mieterin bei der Übergabe der Fahrzeuge die Unterhaltsdokumente.
- 4.5 Kann die Vermieterin kein Triebfahrzeug gemäss Vertrag bereitstellen, entfällt der Mietzins.
- 4.6 Die Vermieterin ist im Falle eines Ausfalls eines oder mehrer Triebfahrzeuge von der Ersatzstellung entbunden.

5 Verpflichtungen der Mieterin

- 5.1 Die Mieterin muss im Besitz sämtlicher behördlicher Bewilligungen und anderer Befugnisse zum Betrieb der Triebfahrzeuge gemäss vereinbartem Verwendungszweck sein. Sie muss auf Verlangen der Vermieterin den entsprechenden Nachweis erbringen.
 - 5.2 Die Mieterin verpflichtet sich, die Triebfahrzeuge während der ganzen Mietdauer sorgfältig zu gebrauchen.
 - 5.3 Die Mieterin darf nur geeignetes und ausreichend geschultes Personal für den Betrieb der Triebfahrzeuge einsetzen. Allfällige Instruktionen gehen zu Lasten der Mieterin.
 - 5.4 Die Mieterin stellt regelmässig die Laufleistung jedes Triebfahrzeuges in Kilometern fest und meldet diese Werte wöchentlich und schriftlich der Vermieterin.
 - 5.5 Die Mieterin meldet festgestellte Mängel unverzüglich, schriftlich und ausführlich der Vermieterin.
 - 5.6 Bei wesentlichen Mängeln, die auf das Verschulden der Mieterin zurückgehen, kann die Rücknahme durch die Vermieterin verweigert werden, bis die Mängel behoben sind.
 - 5.7 Ist die Mieterin mit der Rückgabe in Verzug, schuldet sie für die überzogene Zeit zeitanteilig das Doppelte des vereinbarten Mietzinses.
 - 5.8 Führt die Mieterin gegenseitig vereinbarte Instandhaltungsarbeiten selbst aus oder lässt sie diese bei Dritten ausführen, so haftet sie für die Erfüllung der massgebenden Regeln und Vorschriften.
 - 5.9 Vertreter der Vermieterin sind jederzeit berechtigt, die Triebfahrzeuge nach Absprache zu besichtigen oder zu untersuchen.
- ## 6 Haftung
- 6.1 Die Vermieterin haftet für Schäden, die durch Konstruktions- Planungs- oder Materialfehler entstehen. Vorbehalten bleibt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Mieterin.
 - 6.2 Die Vermieterin oder die Mieterin haften nicht für entgangenen Gewinn und Folgeschäden der jeweils anderen Partei, die auf die verspätete Bereitstellung oder mangelhafte Instandhaltung oder den Ausfall des Triebfahrzeuges während der Mietdauer

beruhen, es sei denn, die jeweils andere Partei weid der Partei ein Verschulden nach. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, deren Dienste sich die Vermieterin bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient.

6.3 Die Mieterin haftet gegenüber der Vermieterin für den vertragsgemässen Gebrauch. Durch die Mieterin verursachte Schäden am Mietgegenstand, sowie die damit verbundenen Stillstandkosten gehen zu Lasten der Mieterin. Vorbehalten bleibt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vermieterin.

6.4 Die haftpflichtige Partei hält die andere Partei bei Inanspruchnahme durch Dritte schadlos.

7 Gefahrtragung

7.1 Die Gefahr der Verschlechterung oder des Untergangs, auch soweit sie auf Zufall, höhere Gewalt, Vandalismus oder Abhandenkommen beruht, trägt für die Mietdauer die Mieterin.

8 Versicherung

8.1 Die Triebfahrzeuge sind durch die Vermieterin Haftpflicht- und Kasko versichert.

8.2 Ein ausreichender Versicherungsschutz ist im Übrigen Sache der Mieterin. Sie muss diesen auf Verlangen der Mieterin nachweisen.

9 Vertraulichkeit

9.1 Jede Partei wahrt das Geschäftsgeheimnis der anderen Partei. Insbesondere sind der Inhalt des Vertrages, sowie der Inhalt der vorausgegangenen und nachfolgenden Verhandlungen und die in diesem Zusammenhang ausgetauschten Unterlagen und Informationen von beiden Seiten vertraulich zu behandeln.

9.2 Die Vertraulichkeit muss von den Parteien auch bei Dritten, deren Dienste sie sich bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedienen, durchgesetzt werden.

9.3 Die Geheimhaltungspflicht dauert auch über die Beendigung des Mietverhältnisses hinaus.

10 Kündigung

10.1 Die Kündigung des Vertrages während der vereinbarten Mietdauer ist ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die Vermieterin insbesondere dann vor, wenn die von der Mieterin übernommenen Instandhaltungsarbeiten nicht nach den massgebenden Vorschriften und Regeln ausgeführt werden.

10.2 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

11 Salvatorische Klausel

11.1 Sollte eine Bestimmung des Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil des Vertrages davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel werden die Parteien diese durch eine solche wirksame Klausel ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung

gemäss der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

12 Keine Verwirkung

12.1 Verzichtet eine Partei darauf, ein vertragliches Recht im Einzelfall durchzusetzen, so kann dies nicht als genereller Verzicht auf die Durchsetzung dieses oder eines anderen Rechts betrachtet werden.

13 Übertragungsklausel

13.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der Mieterin ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin weder ganz noch teilweise auf einen Dritten übertragen werden.

14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

14.1 Der Vertrag untersteht dem Schweizer Recht.

14.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Burgdorf.

15 Ergänzungen und Änderungen

15.1 Ergänzungen und Änderungen des Vertrages mit all seinen Bestandteilen sind in schriftlicher Form zu vereinbaren.